



Hinweise für die Anwendung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

1. Die in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein bereits genannten Weiterbildungsinhalte finden sich nochmals in den Richtlinien wieder. Darüber hinaus werden teilweise Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit **Richtzahlen** aufgeführt, deren Erfüllung in der Regel den Mindestanforderungen der Weiterbildungsordnung entspricht.

2. Alle in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung aufgeführten **Weiterbildungsgegenstände** in den **Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen** sind durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gekennzeichnet.

Sie sind mögliche **Gegenstände der Prüfung** nach §§ 12 und 14 der Weiterbildungsordnung.

3. Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind **allgemeine Verwaltungsvorschriften** nach § 14 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung.
4. Soweit in Schwerpunkten und Zusatz-Weiterbildungen diagnostische und/oder therapeutische Weiterbildungsinhalte gefordert werden – welche auch zur Facharztweiterbildung gehören – müssen diese **zusätzlich** und während der Weiterbildungszeit im Schwerpunkt oder in der Zusatz-Weiterbildung durchgeführt werden.
5. Soweit die Teilnahme an **Kursen** in der Weiterbildungsordnung in Facharzt- oder Zusatz-Weiterbildungen vorgeschrieben wird, ist die inhaltliche und zeitliche Gestaltung dieser Kurse in gesonderten Empfehlungen der Bundesärztekammer festgelegt. Diese Kurse müssen § 4 Abs. 8 entsprechen.
6. Bei der Erstellung von **Gutachten**, welche Weiterbildungsgegenstand der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung bzw. der Allgemeinen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung (s. *Seite 6 der Richtlinien*) sind, können an die Stelle von Auftragsgutachten auch Lehrgutachten treten, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
7. Von der Gesamtzahl **sonographischer** Untersuchungen müssen in den einzelnen Anwendungsbereichen jeweils eine für das Ziel der Weiterbildung ausreichende Zahl pathologischer Befunde nachgewiesen werden. Ferner wird die Teilnahme an von den Ärztekammern anerkannten Ultraschallkursen empfohlen, in denen Indikationsbereich, Technik, Korrektur und Verbesserung der Untersuchungsergebnisse vermittelt sowie praktische Übungen durchgeführt werden.